

Die Höherstufung richtig umsetzen

→ **Pflegestufen** Während die Anforderungen an die Pflege steigen, wird es immer schwieriger, Entgelterhöhungen durchzusetzen – sowohl gegenüber den Kostenträgern als auch am Markt. Umso wichtiger ist es, zumindest die dem Pflegeaufwand des Bewohners entsprechende richtige Pflegestufe abrechnen zu können. Text: Nicola Dissel-Schneider

Obwohl § 87a Abs. 2 (seit Juli 2008) SGB XI und § 8 Abs. 3 WBVG (seit Oktober 2009) formelle Anforderungen an das Prozedere stellen, wie gegenüber dem Bewohner die Höherstufung und die damit verbundene Entgelterhöhung geltend zu machen ist, werden diese Anforderungen häufig ignoriert.

» Hält der Heimträger die Formalien nicht ein, hat er keinen Anspruch auf Abrechnung der höheren Pflegestufe.

Die Einrichtungen beschränken sich häufig noch immer darauf, mit dem Bewohner, Angehörigen oder Betreuer ein persönliches Gespräch über den gestiegenen Hilfebedarf des Bewohners zu führen und diesen zu überzeugen, einen Höherstufungsantrag bei der Pflegekasse zu stellen. Die Praxis beschränkt den Formalismus, die Darstellung des gestiegenen Hilfebedarfs schriftlich zu begründen, meist auf die Fälle, in denen die Pflegekasse den Höherstufungsantrag ablehnt und die Einrichtung den Bewohner dann im Rahmen des Widerspruchsverfahrens unterstützt.

WAS IM AUFFORDERUNGSSCHREIBEN AN DEN BEWOHNER NICHT FEHLEN SOLLTE

- Beziffern Sie den bisherigen zeitlichen Betreuungsbedarf.
- Benennen Sie den aktuellen zeitlichen Betreuungsbedarf.
- Verweisen Sie als Begründung auf die alte und auf die aktuelle Pflegeplanung.
- Geben Sie das bisherige und das neue Entgelt an, und teilen Sie mit, wann die Leistungs- und Entgeltanpassung erfolgt.
- Fordern Sie den Bewohner, die Angehörigen oder den Betreuer auf, bei der Pflegekasse eine Neueinstufung zu beantragen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte bereits in seiner Entscheidung vom 02.10.2007 (AZ III ZR 16/07) zu § 6 HeimG darauf hingewiesen, dass zumindest nach einer Neueinstufung des Bewohners eine ausführliche schriftliche Begründung des Heimträgers zum gestiegenen Leistungsumfang und Entgelt erforderlich ist, um das mit der höheren Pflegestufe steigende Entgelt gegenüber dem Bewohner berechnen zu können. Diese Anforderungen des § 6 HeimG hat § 8 Abs. 3 WBVG übernommen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat nunmehr in seiner Entscheidung vom 07.10.2010 (B 3 P 4/09R) gezeigt, dass der Heimträger auch gegenüber den Pflegekassen den Anspruch auf Abrechnung der höheren Pflegestufe verliert, wenn die Formalien des § 87a Abs. 2 SGB XI nicht eingehalten werden. Anlass dieser Entscheidung war ein Höherstufungsantrag, den ein Bewohner bzw. sein Angehöriger nach einem persönlichen Gespräch mit der Pflegedienstleitung bei seiner Pflegekasse gestellt hatte. Nachdem dieser Antrag abgelehnt wurde, legte der Bewohner – erfolglos – Widerspruch ein und verklagte sodann die Pflegekasse auf Feststellung der höheren Pflegestufe. Im Laufe des Klageverfahrens verstarb der Bewohner und die Erben zogen die Klage zurück. Sodann verklagte die Einrichtung die Pflegekasse auf Zahlung der höheren Pflegepauschale entsprechend der beantragten höheren Pflegestufe.

In dem Klageverfahren der Einrichtung wird geprüft, welche Pflegestufe die richtige ist. Um zu erreichen, dass die Feststellung der Pflegestufe auch gegenüber dem Bewohner wirkt, wird dieser in diesem Prozess zwischen Einrichtung und Pflegekasse beigeladen.



Das Heim sollte Bewohner in jedem Fall schriftlich dazu auffordern, einen Höherstufungsantrag zu stellen – selbst dann, wenn sie es von sich aus bereits tun.

Foto: Krückeberg

Das BSG hat am 07. 10. 2010 entschieden, dass die Frage, welchen Pflegeaufwand der verstorbene Bewohner hatte, unerheblich ist, da die Einrichtung mangels Einhaltung der Formalien nach § 87a Abs. 2 SGB XI ohnehin kein Recht hätte, die höhere Pflegestufe gegenüber der Pflegekasse zu berechnen. Als Folge scheidet auch eine Abrechnungsmöglichkeit gegenüber dem Bewohner bzw. in diesem Fall gegenüber seinen Erben. Für die Einrichtung ein harter Schlag – insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Pflegekassen (und ggf. auch die Sozialhilfeträger) in der Praxis bislang kein Interesse gezeigt hatten, die nach § 87a Abs. 2 SGB XI geforderte schriftliche Begründung tatsächlich zu erhalten.

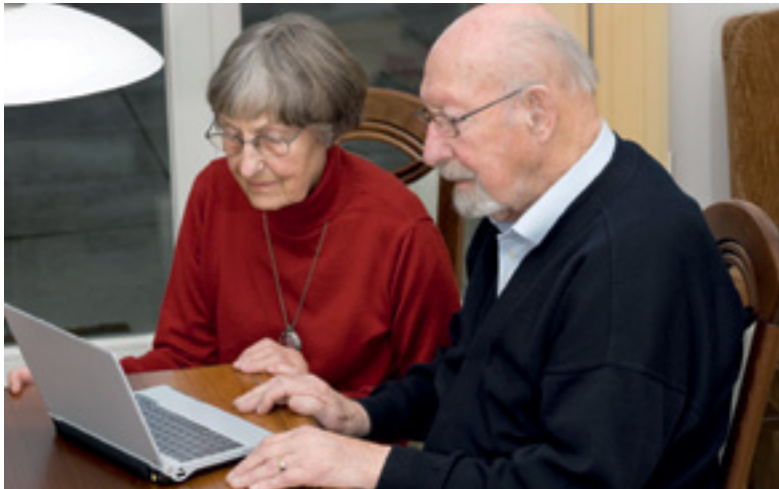
Das Urteil des BSG hat jetzt jedoch den Kostenträgern Tür und Tor geöffnet, einen Höherstufungsantrag eines Heimbewohners so lange nicht zu bearbeiten, bis die schriftliche Begründung der Einrichtung vorliegt und auf diesem Wege höhere Zuzahlungen zu umgehen. Verlässt sich der Heimträger darauf, dass der Höherstufungsantrag gestellt ist und bearbeitet wird, wird er auf die Höherstufung bis zum Sankt Nimmerleinstag warten können – und verliert zugleich jede Chance, die mit der höheren Pflegestufe verbundenen höheren Entgelte gegenüber dem Bewohner jemals abrechnen zu können.

Die Lösung muss daher lauten, dass der Bewohner auch dann, wenn er bereits von sich aus einen Höherstufungsantrag stellt, schriftlich von der Einrichtung aufgefordert wird, einen solchen Antrag zu stellen. Ferner muss dieses Aufforderungsschreiben begründet sein und eine Zweitschrift der Pflegekasse und – bei Sozialhilfebedarf des Bewohners – auch dem Sozialhilfeträger zugeleitet werden. Der Umfang der Begründung ist in

§ 87a Abs. 2 SGB XI nicht näher ausgeführt, ergibt sich aber aus § 8 Abs. 3 WBVG.

Demzufolge muss das Schreiben erstens die bisherige Leistung bzw. die Leistung darstellen, die der bisherigen Pflegestufe zugrunde lag; ferner die aktuelle Leistung und damit die Ausweitung des

→



Nachdem der Bewohner die Aufforderung erhalten hat, einen Höherstufungsantrag zu stellen, hat er dafür einen Monat Zeit. Nach Ablauf der Frist darf der Heimträger ihm und der Pflegekasse die höhere Pflegestufe berechnen.

Foto: Fotolia

bisherigen Leistungsumfangs. Der Knackpunkt ist, was ist die bisherige und was die neue Leistung in einem System, das immer die jeweils erforderliche Pflege- und Betreuung eines Bewohners sicherzustellen hat?

Anknüpfungspunkt ist entsprechend dem Schema der Pflegestufen nach § 15 SGB XI der durchschnittliche zeitliche Umfang des Hilfebedarfs pro Tag. Die Pflegestufe I hat einen Pflegeumfang von durchschnittlich mindestens 90 Minuten pro Tag, davon 45 Minuten Grundpflege. Die Pflegestufe II

» Das Anschreiben der Einrichtung an den Bewohner sollte sowohl die alte als auch die aktuelle Pflegeplanung enthalten.

entspricht einem Pflegeaufwand von drei Stunden pro Tag, davon zwei Stunden für die Grundpflege.

Nach der Entscheidung des BGH vom 02. 10. 2007 soll aus der Begründung des Heimträgers jedoch auch deutlich werden, welche konkre-

ten Leistungen des Heimträgers sich ändern. Dies soll über die reine Angabe des zeitlichen Umfangs hinausgehen. Da der Bewohner in einem Heim im Unterschied zum ambulanten Bereich im Heimvertrag aber nicht den Erhalt von Einzelleistungen vereinbart hat, sondern immer die erforderliche Vollversorgung erhält, ist, ebenso wie für die Höherstufung selbst, die durchschnittliche Regelleistung maßgeblich – wie sie in der aktuellen Pflegeplanung erfasst ist.

Das Anschreiben der Einrichtung an den Bewohner sollte also nicht nur den bisherigen und den neuen zeitlichen Umfang des durchschnittlichen Betreuungsbedarfs enthalten, sondern auch, z. B. als Anlagen, die alte und die aktuelle Pflegeplanung. Alternativ kann die Pflegeplanung bei Einzug und bei jedem Höherstufungsantrag um ein Übersichtsblatt ergänzt werden, in das der regelmäßige Hilfebedarf in einer verkürzten Version erfasst wird, um es dem Anschreiben an den Bewohner beizufügen. Bei Bewohnern, die mit einer veralteten Einstufung in die Einrichtung kommen, kann die Höherstufung nur mit der Gegenüberstellung des zeitlichen Umfangs aus der bisherigen und der neu zu beantragenden Pflegestufe begründet werden, verbunden mit einer aktuellen Pflegeplanung, um den aktuellen Pflegebedarf darzustellen.

Damit wären die Anforderungen gegenüber den Pflegekassen nach § 87a Abs. 2 SGB XI erfüllt, nicht aber nach § 8 Abs. 3 WBG. Demzufolge muss das Aufforderungsschreiben an den Bewohner zweitens auch noch eine Gegenüberstellung des alten und neuen Entgelts enthalten, das mit den unterschiedlichen Pflegestufen verbunden ist. Ferner muss das Schreiben drittens den Zeitpunkt aufführen, zu dem die höhere Leistung angeboten und das höhere Entgelt geltend gemacht wird.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem der Heimträger zur Abrechnung des höheren Entgelts berechtigt ist, unterscheiden sich BGH und BSG in ihren Aussagen. Während der BGH ausdrücklich keine Frist fordert und den Heimträger berechtigt, mit

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- Für die Umsetzung von Höherstufungsanträgen sind Verfahrensabläufe einzuführen, die von der Ermittlung der richtigen Pflegestufe bis zur schriftlichen Korrespondenz mit dem Bewohner bzw. seinem Vertreter, mit den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger reichen.
- Die Pflegedokumentation sollte dahingehend geprüft werden, ob aus ihr direkt die Informationen übersichtlich hervorgehen, die dem Anschreiben an den Bewohner bei Höherstufungsanträgen beizufügen sind.
- Auch Pflegekassen und ggf. der Sozialhilfeträger erhalten nicht nur das Aufforderungsschreiben an den Bewohner als Durchschrift, sondern auch die Gründe für die Höherstufung, also die alte und neue Pflegeplanung.

Zugang des Aufforderungsschreibens an den Bewohner die höhere Pflegestufe zu berechnen – sobald sie vom MDK bestätigt wird – geht das BSG davon aus, dass sich aus § 87a Abs. 3 Satz 3 SGB XI eine zweimonatige Verzögerung ergeben würde, die der Heimträger hinzunehmen hätte.

In diesem Punkt ist dem BSG jedoch in zweifacher Hinsicht ein Fehler unterlaufen. § 87a Abs. 3 Satz 3 SGB XI bezieht sich nicht auf einen Zeitraum von zwei Monaten, sondern auf den ersten Tag des zweiten Monats. Wenn dieser Zeitraum auch für die Abrechnung gegenüber dem Bewohner maßgeblich wäre, dann entsteht lediglich eine Verzögerung von einem Monat. Darüber hinaus bezieht sich § 87a Abs. 3 Satz 3 SGB XI nur auf den Fall, dass der Bewohner keinen Höherstufungsantrag stellt und als Folge keine Überprüfung der Pflegestufe stattfindet. Für diesen Fall ist der Heimträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats gegenüber dem Bewohner und der Pflegekasse berechtigt, die vom Heimträger eingeschätzte höhere Pflegestufe zu berechnen. Die in § 87a Abs. 3 Satz 3 SGB XI aufgeführte Monatsfrist ist lediglich der Zeitraum, der dem Bewohner verbleiben soll, nach Erhalt des Aufforderungsschreibens den Höherstufungsantrag zu stellen.

Kommt der Bewohner der Aufforderung nach oder nimmt die Pflegekasse das Schreiben des Heimträgers zum Anlass, selbst eine Überprüfung der Pflegestufe durchzuführen – um zu vermeiden, dass sie vom Heimträger entsprechend dem Ziel der Regelung des § 87a Abs. 3 S. 3 SGB XI in Anspruch genommen wird – und wird die vom Heim geforderte höhere Pflegestufe bestätigt, ergibt sich aus § 87a Abs. 3 S. 3 SGB XI keinesfalls die Einschränkung des Heimträgers, das Entgelt der höheren Pflegestufe erst ab dem ersten Tag des zweiten Monats berechnen zu dürfen.

» Aus der Begründung zur Höherstufung soll deutlich werden, welche konkreten Leistungen des Heimträgers sich ändern.

Die Frage der Abrechnungsmöglichkeit richtet sich allein nach WBVG und korrespondiert mit der geänderten Leistung. Bietet der Heimträger als Regelfall die Leistungsanpassung mit sofortiger Wirkung an und macht auch die Entgeltanpassung sofort geltend, kann er sie auch sofort abrechnen – allerdings erst rückwirkend, sobald die Pflegekasse nach Prüfung durch den MDK die höhere Pflegestufe festgestellt hat. Lediglich in den Fällen, in denen der Bewohner sich weigert, einen Höherstufungsantrag zu stellen, kann der Heimträger bereits vor der Prüfung durch den MDK vorläufig ab dem ersten Tag des zweiten Monats das höhere Entgelt berechnen.

Damit Heime nicht auf die Zustimmung des Bewohners zur Entgelterhöhung angewiesen sind, sollten sie in den Heimvertrag entsprechend § 8 Abs. 2 WBVG die Möglichkeit einer einseitigen Entgeltanpassung aufnehmen. ▸

MEHR ZUM THEMA

Frage: nicola.dissel-schneider@rechtsanwaelte-dissel-schneider.de

www: www.rechtsanwaelte-dissel-schneider.de



Nicola Dissel-Schneider arbeitet als Rechtsanwältin in Koblenz.